

Erläuterungen zum Versicherungsschutz für Praktikanten

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung für den Begriff Praktikanten gibt es nicht. Allgemein wird der Begriff „Praktikant“ auf eine Person angewandt, die in einem Betrieb, einem Unternehmen, einer Einrichtung oder Verwaltung praktische Kenntnisse und Erfahrungen für eine Berufs(aus)bildung erwirbt. Das Praktikum hat den Zweck, Erfahrungen zu sammeln. Diese sollen die Ausbildung in einem Hauptberuf vorbereiten, unterstützen oder vervollständigen, ohne alle Bedingungen für eine Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu erfüllen.

Sind Praktikanten der Berufsgenossenschaft zu melden?

Nein, in der gesetzlichen Unfallversicherung ist ohne Anmeldung und ohne Antrag (kraft Gesetzes) versichert, wer die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Wann ist ein Praktikant versichert?

Praktikanten sind versichert, wenn sie den Weisungen des Unternehmers über

- die tägliche Arbeitszeit,
- die Art ihrer Tätigkeit und
- den Einsatzort

Folge leisten müssen sowie in

- die Arbeits- und Ablauforganisation

eingegliedert sind.

Vertragliche Vereinbarungen (schriftlich oder mündlich) oder das Zahlen eines Entgeltes sind dabei nicht erforderlich. Für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses sind die tatsächlichen Verhältnisse der ausschlaggebende Faktor. Praktikanten stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Praktikumbetrieb; arbeitsrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel über die Kündigung oder Vergütung sind auf Praktikanten nicht anwendbar. Der Gesetzgeber betrachtet trotzdem neben der klassischen Beschäftigung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis auch den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung als versicherte Beschäftigung nach § 7 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IV. Praktikanten sind daher ebenso versichert wie Arbeitnehmer und Auszubildende: ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Höhe ihres Einkommens und unabhängig davon, wie lange das Praktikum dauert.

Welcher Unfallversicherungsträger ist im Schadensfall zuständig?

Grundsätzlich gilt, dass der Unfallversicherungsträger für die Bearbeitung und Entschädigung eines Versicherungsfalles von Praktikanten einzutreten hat, der auch für den Betrieb zuständig ist.

Muss das Unternehmen für den Praktikanten Beitrag zahlen?

Maßgeblich für die Zahlung von Beiträgen ist neben dem Gefahrarif das jährliche Entgelt. Wird dem Praktikanten ein Entgelt oder eine Vergütung gezahlt, sind entsprechende Beiträge zu zahlen. Arbeitet der Praktikant ohne Entgelt, ergibt sich de facto eine beitragsfreie Versicherung.

Gibt es für Praktikanten Beschränkungen im Unfallversicherungsschutz?

Nein, versichert sind neben der eigentlichen Tätigkeit im Betrieb auch die Wege zu und von der Praktikumsstelle.

...

Schüler als Praktikanten

Versichert sind Schüler, die auf freiwilliger Basis ohne mittelbare und unmittelbare Anweisung und Aufsicht der Schule in einem Betrieb tätig werden. Darunter fallen neben den Praktika auch die klassischen Ferienjobs. Stellt der Betrieb der Schule Praktikumsplätze zur Verfügung, führt aber in eigener Regie das Praktikum durch, so besteht für den Praktikanten Unfallversicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft, die für den Betrieb zuständig ist. Bei den Betriebspraktika, die hingegen von der Schule organisiert und als Schulveranstaltung zu werten sind, bildet das Praktikum einen Bestandteil der Schulausbildung. Diese Praktika sind dem Unfallversicherungsträger zuzuordnen, der für die Schule zuständig ist.

Studenten als Praktikanten

Ein Student, der im Praktikum praktische Kenntnisse und Erfahrungen erwerben will, ist über den Betrieb bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger versichert. Voraussetzung: Er ist in den Betrieb eingegliedert, also weisungsgebunden hinsichtlich Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit. Das Praktikum kann aber auch Bestandteil des Studienganges sein; dann hat die Hochschule wesentliche Einflussmöglichkeiten auf die Durchführung und ist verantwortlich für Form und Inhalt. In diesem Fall besteht Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger der Hochschule.

Maßnahmen des Arbeitsamtes

Die Bundesanstalt für Arbeit bildet in Zusammenarbeit mit den regional zuständigen Arbeitsämtern in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft aus. Die Teilnehmer an derartigen Weiterbildungs-, Trainings- und Eingliederungsmaßnahmen bezeichnet man im zunehmenden Maße nicht ganz zutreffend ebenfalls als Praktikanten. Die Zuständigkeit in diesen Fällen bestimmt sich danach, welchem Unfallversicherungsträger der Sachkostenträger (als Unternehmer) angehört.

Vorsorgliche Meldung schadet nicht

Praktikanten sind ohne Anmeldung und ohne Antrag kraft Gesetzes versichert. Natürlich kann das Unternehmen die Berufsgenossenschaft über die Beschäftigung von Praktikanten unterrichten. Ein Versicherungsverhältnis wird mit der Meldung allerdings nicht begründet. Die BGFW empfiehlt, Unfälle und Berufskrankheiten von Praktikanten in jedem Fall der Berufsgenossenschaft zu melden, auch dann, wenn Zweifel an der Zuständigkeit und/oder am Versicherungsschutz bestehen.